

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 5
- Wahlbekanntmachung	Seite 6
- Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Düsedau	Seite 7
- Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2013	Seite 7
- Genehmigung der Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2013	Seite 7
- Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Friedhöfe Dobbru und Zedau	Seite 8

Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, den 02.09.2013	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, den 03.09.2013	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, den 04.09.2013	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, den 05.09.2013	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag, den 06.09.2013	von 09:00 – 12:00 Uhr

bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) (barrierefrei erreichbar über den Hof), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend den Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 – Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 01.08.2013

Nico Schulz
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 01: Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau
Wahlraum: DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1
- Wahlbezirk 02: Osterburg
Wahlraum: Linden-Sporthalle, Lindenstraße 16
- Wahlbezirk 03: Osterburg
Wahlraum: Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
- Wahlbezirk 04: Ballerstedt
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
- Wahlbezirk 05: Düsedau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33
- Wahlbezirk 06: Erxleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
- Wahlbezirk 07: Flessau
Wahlraum: Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5
- Wahlbezirk 08: Gladigau
Wahlraum: Vereinshaus, Alte Schule, Schulstraße 9
- Wahlbezirk 09: Königsmark
Wahlraum: Kindergarten, Hauptstraße 12
- Wahlbezirk 10: Krevese
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
- Wahlbezirk 11: Meseberg
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
- Wahlbezirk 12: Rossau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24
- Wahlbezirk 13: Walsleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

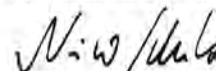
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 01.08.2013



Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn

über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
in der Gemarkung Düsedau

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Düsedau.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betreffenen Grundstückseigentümer** von Flurstücken in der o.g. Gemarkung **der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortsteil Düsedau** können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom **02.09.2013 bis einschließlich 30.09.2013**

in der Stadtverwaltung Osterburg, Bauamt, Zimmer 209 in der Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Stadtverwaltung Osterburg, Bauamt, Zimmer 209 in der Ernst-Thälmann-Str. 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) eingereicht werden.

Bonn, den 18.07.2013

gez. Sentner

Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011, GVBl. LSA 2011, S. 814, hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 06.06.2013 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 12.708.800 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 14.365.600 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.570.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.889.900 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.073.400 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.768.800 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.136.200 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.577.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird (Kreditermächtigung) auf 248.900,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

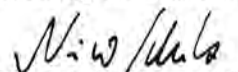
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2012 in der Hebesatzsatzung der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 300 v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) 350 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

Osterburg, den 07.06.2013


Nico Schulz, Bürgermeister




Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch Landkreis Stendal am 27.08.2013 unter dem Aktenzeichen 30.01.04-2.1.-415-01-2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 in der zurzeit gültigen Fassung
vom 29.08.2013 bis 06.09.2013

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 27.08.2013


Nico Schulz, Bürgermeister



**Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.11.2003 für den
Friedhof Dobbrun
der Evangelischen Kirchengemeinde Osterburg**

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 21.02.2013
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 26.11.2003.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 18,00 €
je Jahr und Grabstelle erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in
5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der
öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt *im*
Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus
bei/im *der Friedhofsverwaltung Osterburg sowie im W. Pfarramt Osterburg*
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde
in Kraft.



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 15. AUG. 2013

[Signature]

Für den Gemeindegemeinderat:

[Signature]
(Mitglied)

[Signature]
(Mitglied)

[Signature]
(Vorsitzender)



**Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2003 für den
Friedhof Zedau**

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 21.02.2013
gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und
§ 6 der Friedhofsordnung vom 13.11.2003.

Änderung zum § 6, Gebührentarif

Änderung zum § 6:

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13,00 €
je Jahr und Grabstelle erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in
5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

V. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr,
jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 €

Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der
öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt *im*
Mitteilungs- und Amtsblatt der Hansestadt Osterburg
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus
bei/im *der Friedhofsverwaltung Osterburg sowie im W. Pfarramt Osterburg*
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsgebührenordnung durch Aushang und
Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen
Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde
in Kraft.



Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 15. AUG. 2013

[Signature]

Für den Gemeindegemeinderat:

[Signature]
(Mitglied)

[Signature]
(Mitglied)

[Signature]
(Vorsitzender)

